

Die solothurnischen Volksanfragen vom Jahre 1529 über die konfessionelle Zugehörigkeit

Autor(en): **Haefliger, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **11 (1938)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-322738>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hans Haefliger:

**Die solothurnischen Volksanfragen
vom Jahre 1529
über die konfessionelle Zugehörigkeit.**

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Solothurns Stellung zur Reformation bis zum Glaubensmandat vom 22. September 1529.....	133
Solothurns Glaubenspolitik bis 1529. — Die solothurnischen Glaubenswirren im Jahre 1529 bis zum dritten Glaubensmandat vom 22. September 1529	133
II. Die beiden Anfragen der Regierung über die Glaubenszugehörigkeit.....	136
1. Vorgeschichte.....	136
2. Das Verfahren bei der Anfrage.....	138
3. Das Ergebnis der ersten Anfrage	140
4. Vorgeschichte und Ergebnis des zweiten Anfrage	141
5. Die konfessionelle Lage auf der Landschaft zu Ende des Jahres 1529	143
Beilagen	144
III. Die Bedeutung der beiden solothurnischen Volksanfragen.....	143
1. Form und Inhalt der Antworten	143
2. Die Beeinflussung der Gemeinden in ihrer Stellungnahme	150
3. Die Bewertung der beiden Anfragen	154
IV. Ausblick	156

Abkürzungen.

R. M. = Ratsmanual. R. Pr. = Ratsprotokoll. Cop. Miss. = Copiae Missivae.
Alle im Staatsarchiv Solothurn.

Den Herren Prof. Dr. R. Feller, Bern, Prof. Dr. E. Tatarinoff,
Prof. Dr. Br. Amiet, Dr. J. Kaelin und dem Personal des Staatsarchivs
Solothurn danke ich bestens für die verschiedenen Ratschläge und
Auskünfte.

I. Solothurns Stellung zur Reformation bis zum Glaubensmandat vom 22. September 1529.

Die Stadt Solothurn stellte sich beim Ausbruch der Reformation entschieden auf die Seite der Altgläubigen. Das hinderte sie jedoch nicht, vermittelnd für den Frieden und die Einheit der eidgenössischen Orte einzustehen.

Aber schon 1522 bildete sich in der Stadt eine erste reformierte Zelle, die sich aus den Geistlichen Grotz, Völlmi, Otter und humanistisch gebildeten Laien wie Dürr, Byss, Wolfgang Stölly zusammensetzte. Von einem baslerischen Geistlichen denunziert, mussten einzelne der Anhänger jedoch bald die Stadt verlassen¹⁾. Reformierte Glaubensgruppen bildeten sich in der Stadt und auf der Landschaft erst, als 1528 Bern und 1529 Basel, die beiden Nachbarn Solothurns, die Reformation annahmen.

Da sich 1529 die Gegensätze zwischen den reformierten und den katholischen Orten zusehends verschärften, wurde Solothurn zu entschiedener Stellungnahme gedrängt. Es musste sich aber nicht nur aussenpolitisch mit den reformierten Kräften, sondern auch gleichzeitig im Innern mit den eindringenden Ideen und ihren Verfechtern auseinandersetzen.

Gerade am Vorabend des ersten eidgenössischen Glaubenskrieges, als die gespannte Lage zwischen Zürich-Bern und den fünf Orten durch die Händel um die Landvogtbesetzung in Baden unhaltbar wurde, legten die solothurnischen Neugläubigen dem Rat eine Bittschrift vor²⁾. Ihr Hauptunterzeichner, Hans Heinrich Winkeli, einer der Helden von Dornach, vertrat sie im Kleinen Rat. Ihr Begehren, einen Prädikanten für die Stadt zu erhalten, schien ihnen umso dringlicher zu sein, als der damalige Leutpriester an der Stadtkirche, Simon Mägli, ein erbitterter Feind der Protestanten, von ihnen als ein Verkünder fal-

¹⁾ R. M. X, 375.

²⁾ R. M. XVII, 182.

scher Lehre betrachtet wurde. Sie gingen die Regierung an, durch Entsetzung des Leutpriesters und Berufung eines Prädikanten Abhilfe zu schaffen. Die Obrigkeit wie immer, ermahnte alle, nicht zuletzt die Mitglieder des Rates selbst¹⁾, zum Frieden. Simon Mägli müsse sich verantworten, denn er dürfe nur predigen, „das er mit byblicher heiliger Schrift bewären moge“. Doch auf das Begehren der Evangelischen wurde nicht eingegangen. Das war ein empfindlicher Schlag für die Reformierten. Einen Prädikanten zu bekommen, musste für sie von grösster Bedeutung sein, denn von dieser Persönlichkeit hing viel in Bezug auf die Führung des Glaubenskampfes ab. Auch hatten nicht die Reformierten selbst, sondern die Regierung das Recht, einen Prädikanten zu berufen. Die Aussichten der Protestanten, überhaupt einmal einen tatkräftigen und durchgreifenden Prediger zu bekommen, waren von vornherein gering. Im folgenden Jahre schickte die bernische Regierung auf Anbegehren der solothurnischen Obrigkeit selbst ihren Pfarrer Berchtold Haller. Das beweist uns, dass der 1530 amtierende solothurnische Prädikant seiner Sache nicht gewachsen war²⁾.

Die Eingabe zeigt uns andererseits auch deutlich, wie die reformierten Laien in der Stadt Solothurn ganz auf sich angewiesen waren. Es ist zu vermuten, dass sich in diesen Laienkreisen Persönlichkeiten befanden, welche sich stark mit den religiösen Problemen auseinandersetzten. Durch das Fehlen eines Prädikanten wurde natürlich das Verbreiten wiedertäuferischer Ideen begünstigt³⁾.

Der Ausgang des ersten Kappelerkrieges hatte eine intensivere Tätigkeit der Reformierten zur Folge. Der Bürgerkrieg war friedlich beigelegt, und die Glaubensprobleme drängten, als Ende Juli 1529 auch Bern seinen Druck auszuüben begann. Die hohe Gerichtsbarkeit im Buchegg und in Kriegstetten gab nach bernischer Auffassung den Gesandten die rechtliche Handhabe, sich in die solothurnischen Verhältnisse einzumischen. Denn Bern betrachtete die Glaubenssachen als „malefizische“ Angelegenheiten, also zur hohen Gerichtsbarkeit gehörend⁴⁾.

Zugleich aber ging ihr Streben dahin, die Reformierten in Solothurn nach Kräften zu unterstützen⁵⁾.

¹⁾ R. M. XVII, 182.

²⁾ R. M. XIX, 27.

³⁾ Haller 1530 an Zwingli. Zwinglis Werke, Bd. VIII, 410. Zürich 1842.

⁴⁾ Kocher, E. Der Streit um die Landesherrlichkeit im Bucheggberg zwischen Bern und Solothurn. S. 2. Mitteilungen des Historischen Vereins d. Kts. Soloth. 1917.

⁵⁾ R. M. XVII, 362.

Nicht genug damit. Auch die Basler zeigten ein lebhaftes Interesse für die solothurnischen Glaubenswirren. Sie boten durch ihren Gesandten dem Rat ihre Dienste an, welcher ihnen jedoch erklärte, dass „von den gnaden Gottes die sach hie noch wol stande“. Zugleich komplimentierte er ihn möglichst rasch zur Stadt hinaus¹⁾.

Kaum hatten sich Schultheiss und Räte von den beiden Gesandtschaften erholt, als am 22. August eine neue Grossbotschaft von Bern und Biel in Solothurn eintraf²⁾, welche sich drohend vernehmen liess: sie sei nicht willens, zu verreiten, bis dass man gänzlich zur Ruhe gekommen.

In jenen Juli- und Augusttagen des Jahres 1529 mag wohl der solothurnischen Obrigkeit vor den kommenden Ereignissen gebangt haben. Auf der einen Seite war das solothurnische Gebiet umfasst von dem mächtigen Bern, auf der andern Seite bedrängt von den beiden Städten Basel und Biel, die als Sekundanten Berns Solothurn für die Reformation zu gewinnen suchten. Dazu kommt das geschickte Verhalten der Reformierten in der Stadt, welche selbst den Rat entzweiten. Jeweils den günstigen Moment benutzend, traten sie mit ihrem Begehren vor die Obrigkeit.

Die Räte halfen sich mit Kompromissen und geschicktem Lavieren über die gefährdete Lage hinweg. Der Handel wegen des Leutpriesters hatte schon über zwei Monate gedauert und spitzte sich immer mehr zu. Um Aufruhr zu vermeiden, sah sich die Regierung zum Handeln gezwungen³⁾. Sie entsetzte den eifernden Leutpriester Simon Mägli und wählte provisorisch Philipp Grotz, der schon 1522 für den neuen Glauben eingetreten war. Es wurde ihm aufgetragen, das Gotteswort zu predigen, wie er das mit der Bibel beweisen könne und zu Zeiten, „so es i(h)m gelegen“, die Messe zu lesen⁴⁾.

Die Reformierten, durch ihre Erfolge ermutigt, liessen den Rat nicht in Ruhe und zogen scharf gegen alles „Götzenwerk“ zu Felde⁵⁾. Die Obrigkeit vertröstete auf das kommende, von einem Ausschuss von dreizehn Mitgliedern verfasste Glaubensmandat und erhoffte von ihm Befriedigung der beiden, leidenschaftlich erregten Parteien. Als es am 22. September 1529 vorgelegt wurde, fanden wahrhaftig beide Parteien „einhällecklich wol gefallen“ an diesem, dem dritten Glaubens-

¹⁾ R. M. XVII, 367.

²⁾ R. M. XVII, 318.

³⁾ R. M. XVII, 314; Cop. Miss. XVI, 130.

⁴⁾ R. M. XVII, 316.

⁵⁾ R. M. XVII, 330.

mandat der Obrigkeit¹⁾; das erste war 1525²⁾, das zweite 1527³⁾ erschienen.

Das Wichtigste ist die Erklärung über die Freiheit des Einzelnen, sich für den alten oder neuen Glauben zu erklären. Jeder kann bei der Predigt oder bei der Messe oder bei beiden sein, „nach dem jeden gott und sine andacht ermanett“. Nur dürfen Bilder und Kirchenzierden nicht aus der Kirche entfernt werden.

Sofort wird vom Rat ein Beschluss gefasst⁴⁾, das Mandat müsse von beiden Parteien eingehalten, die Bestimmungen aufs genaueste ausgeführt, die Darwiderhandelnden bestraft werden.

Vom März bis Mitte September 1529 hatte die Obrigkeit durch Kompromisse und Paktieren die aufkeimenden Leidenschaften zu beschwichtigen gesucht. Durch schrittweises Entgegenkommen an die Reformierten war es ihr gelungen, den offenen Aufruhr zu verhindern. „Einhältecklich“ hatten die beiden Räte dem Glaubensmandat zugestimmt. Die Stellung der Obrigkeit schien gesichert, die Eintracht unter den Parteien wieder hergestellt, der ersehnte Friede gekommen.

II. Die beiden Anfragen der Regierung über die Glaubenszugehörigkeit.

1. Vorgeschichte.

Das dritte Mal in zweijährigen Abständen hatte der Rat ein Glaubensmandat erlassen, um die unsichere Lage zu beseitigen, die Gefahren eines Bürgerkrieges um des Glaubens willen von seinen Gebieten zu bannen. Doch den religiösen Auseinandersetzungen konnte nicht mehr durch einfachen Machtspruch Einhalt geboten werden. Zu sehr arbeitete in diesem Jahr die Zeit für die Reformierten. Einige ihrer Hitzköpfe, voran die Roggenbach, hinter denen die am stärksten reformierte Zunft der Schiffsleute stand, ergingen sich in immer neuen Ausfällen gegen den katholischen Glauben. Zudem war die allgemein eidgenössische Lage der neuen Lehre günstig. Der erste Kappelerfriede verstärkte das Uebergewicht der Reformierten und gab ihnen die Möglichkeit zu weiterer Ausbreitung ihres Bekenntnisses.

¹⁾ Mandatenbuch 1431-1648, Fol. 179.

²⁾ Ebenda Fol. 79.

³⁾ Ebenda Fol. 116.

⁴⁾ Cop. Miss. XVI, 177.

Der erste schwerere Verstoss gegen das Mandat kam aber nicht von der Stadt, sondern von der Landschaft. In dem an der bernischen Grenze gelegenen Flumenthal hatten während der Nacht einige radikale Elemente die Bilder entfernt und damit wider das Glaubensmandat gehandelt. Die Bemühungen des Rates, ihrer habhaft zu werden, waren vergeblich. Im Dorfe, so kam die Antwort aus Flumenthal, kenne man diejenigen nicht, welche nachts die Bilder entfernt hätten. Doch die Tat gefalle allen Untertanen von Flumenthal, weil sie genugsam gehört hätten, dass die Messe und die Bilder unnütz seien. Wenn die Regierung einen Mann strafen würde, kämen 6—800 Leute in Flumenthal zusammen²⁾).

Die Obrigkeit, die eine Verbindung der Landschaft mit den stadtsolothurnischen Protestanten befürchten musste, sah von einem Einschreiten ab. In einem Schreiben an die Vögte³⁾ fordert sie dieselben auf, insgeheim die Gemeinden zu überwachen, damit sich solches nicht mehr ereignete.

Während in der Stadt die Regierung der Anläufe Herr werden konnte, übernahmen nun die Reformierten auf der Landschaft die Führung gegen den alten Glauben. Dies ist nicht allzu verwunderlich. Während die Stadt lange Zeit ohne Prädikant gewesen war, befanden sich auf der Landschaft schon damals einige, für die neue Lehre eingenommene Priester, welche für die Reformation wirkten.

Diese nächtliche Bilderstürmerei bildete nur den Auftakt zu weitem Verstössen gegen das Mandat. In Deitingen, wo schon zur Zeit der Bauernerhebungen von 1525 ein Pfarrer gewünscht wurde, der das Wort Gottes nach dem Evangelium predige, wurden nächtlicherweise Bilder und Kirchenzierden ausgeräumt⁴⁾, in Zuchwil ebenfalls, doch dort anscheinend ohne Zustimmung der Dorfbewohner⁵⁾. Die beiden Räte beschlossen deshalb⁶⁾, unter sich eine Abstimmung vorzunehmen, ob das Glaubensmandat für die Stadt zu halten sei. Die Mehrheit war für das Mandat. Und weiterhin fasste man den Beschluss, zu den Landleuten, ausser zu den Mandatbrüchigen, Boten zu schicken, um ihnen zu verkünden, welcher Meinung die Stadt sei⁷⁾. Zugleich sollten die Gemeinden abstimmen, ob sie bei dem Mandate bleiben wollten oder nicht. In den Gemeinden, in welchen man sich gegen Messe und Bil-

1) R. M. XVII, 410.

2) R. M. XVII, 431.

3) R. M. XVII, 431.

4) R. M. XVII, 448.

5) R. M. XVII, 461.

6) R. M. XVII, 450.

7) Cop. Miss. XVI, 224.

der ausspreche, solle das an den Rat gebracht werden, welcher weiter darüber entscheide. An die Gemeinden solle niemand kommen als „die ingesässen landtlütt und burger“¹⁾).

2. Das Verfahren bei der Anfrage.

Wir finden in den Ratsmanualen nirgends Vorschriften, wie die Anfrage auf dem Lande vorzunehmen sei. Es existierte in Solothurn kein bestimmter Abstimmungsmodus im Gegensatz etwa zu Bern, wo der Regierung drei Möglichkeiten der Befragung offen standen. Die Einvernahmen geschahen dort, indem Botschaften von Stadt und Land zur Mitberatung nach Bern berufen wurden, oder durch Beschlüsse der Volksgemeinden unter Leitung der Ratsboten, oder drittens durch solche Volksentscheide ohne Mitwirkung der Ratsboten. Die Wahl des einen oder andern Modus war der Regierung freigestellt²⁾.

Im solothurnischen Gebiet konnte unter Umständen viel von der Persönlichkeit der Boten³⁾ abhängen, wenn ihnen Gelegenheit geboten war, durch die Darlegung der für die Stadt geltenden Beschlüsse, durch Anordnungen bei der Abstimmung, usw. die Landleute zu beeinflussen. Es war ihnen jedoch eine stärkere Einflussnahme verunmöglicht, weil je zwei Boten zusammen in die Vogteien geschickt wurden. Dass je zwei zusammen in die Landschaft ritten, ergibt sich aus dem Wortlaut der Seckelmeisterrechnungen, zugleich aus der gleichen Anzahl der von je zwei Boten gebrauchten Tage und aus der gleichen Summe der Vergütung⁴⁾. Von den beiden Boten war der eine Katholik, der andere Protestant⁵⁾, sodass eine gegenseitige Ueberwachung vorhanden und ein verhältnismässig geordneter Ablauf des Abstimmungsgeschäftes gesichert war.

An wen wurden die Anfragen gerichtet? In den Ratsmanualen und Missiven ist von „Gemeinden“ die Rede. Sind darunter die Kirchgemeinden oder die spätern politischen Gemeinden zu verstehen?

¹⁾ R. M. XVII, 450.

²⁾ Geiser in: Festschrift zur VII. Säkularfeier . . . , S. 43 ff. Bern 1891.

³⁾ Die Namen der Boten. R. M. XVII, 468.

⁴⁾ Seckelmeisterrechnungen 1529.

⁵⁾ Dies lässt sich allerdings nur anhand von spätern, uns erhaltenen Verzeichnissen über die Glaubenszugehörigkeit der stadtsolothurnischen Bürger aus den Jahren 1532/33 und 1533 feststellen. Das Verzeichnis von 1532/33 im Berner Staatsarchiv in: Sol. Handlungen betreffend die Reformation. Unnütze Papiere, kirchliche Angelegenheiten Nr. 84, S. 41—47. Abgedruckt in N. Sol. Wochenblatt 1912, Nr. 1, dasjenige von 1533: R. M. XXIII, 362—67. Abgedruckt in N. Sol. Wochenblatt 1911, Nr. 57. Diese Verzeichnisse ergeben durchgehend die kath.-prot. Zusammensetzung; man darf deshalb annehmen, dass sie auch für 1529 Geltung hatten.

Die Boten scheinen ebenfalls hiefür nicht genaue Vorschriften gehabt zu haben. Im allgemeinen wurden die Pfarrgemeinden befragt, die aus einer oder mehreren politischen Gemeinden bestanden. Eine Pfarrgemeinde, Welschenrohr, ist jedoch überhaupt nicht erwähnt. Oder es wurden andererseits auch wieder Abstimmungsergebnisse aus Gemeinden überbracht, die damals keine eigene Pfarrgemeinde bildeten. Von Wolfwil ist uns ein Ergebnis erhalten, obwohl Wolfwil damals nach dem benachbarten Kestenholz pfarrhörig war¹⁾. Die von Grindel gingen nach Büsserach in die Kirche, und dennoch finden wir ein Resultat dieser Gemeinde vor²⁾, usw.³⁾.

Wohl aber waren in den angeführten Gemeinden ausser Grindel Kirchensätze vorhanden, die aus finanziellen Gründen mit andern vereinigt wurden. Das mag zu ihrer Befragung geführt haben.

Aus dem Resultat einer Pfarrgemeinde dürfen wir aber keinen Schluss ziehen auf die Gesinnung aller von ihr umfassten politischen Gemeinden. Die Pfarrgemeinde als Ganzes konnte sich für den einen, eine einzelne Gemeinde sich für den andern Glauben erklären. Doch weil sie mit ihrer Meinung in der Minderheit blieb, wurde ihre Stellung in der Antwort nicht berücksichtigt⁴⁾. So haben die Gemeinden von Kestenholz⁵⁾ und Niederbuchsiten erklärt, sie wollten nicht mehr nach dem reformiert gewordenen Oensingen pfarrhörig sein und „ouch nützit me gan Oensingen geben“⁶⁾.

Ob die Antworten der Landschaft dem Rate schriftlich oder mündlich abgegeben wurden, ist nicht ersichtlich.

¹⁾ R. M. XVII, 532.

²⁾ R. M. XVII, 500, 537.

³⁾ Aehnlich Metzleren-Hofstetten, R. M. XVII, 499; Meltingen-Nunningen, R. M. XVII, 500.

⁴⁾ Schmidlin in Solothurns Glaubenskampf und Reformation, Sol. 1904, S. 158, zählt 55 aufgeführte politische Gemeinden und kommt zu einem Verhältnis von 30 altgläubigen zu 19 neugläubigen Gemeinden bei sechs Enthaltungen. Dieses Verfahren ist nicht angängig. Erstens liegen die Ergebnisse der Pfarreien vor, und wir dürfen daraus nicht Schlüsse auf die Stellungnahme der einzelnen Gemeinden ziehen, die zu der betreffenden Pfarrei gehören. Wenn z. B. Nunningen-Meltingen sich zum neuen Glauben bekennt, so heisst das für uns, dass die Pfarrei N.-M. reformiert war. Es besagt aber nicht, dass unbedingt beide Gemeinden mehrheitlich neugläubig waren. 2. Gempen und andere Pfarrgemeinden setzen es der Regierung anheim, „dann si (die Einwohner) sich des nit verstand“, d. h., sie gehören zu der Gruppe, welche die Entscheidung der Regierung überlässt, selbst nicht Stellung nimmt. Man darf sie nicht zu denjenigen zählen, welche sich zum alten Glauben bekennen, denn diese betonen ausdrücklich: „wollen by m. h. (meinen Herren) und dem alten wäsen beliben“.

⁵⁾ Ein Teil der Einwohner von Kestenholz war nach Oensingen pfarrhörig.

⁶⁾ R. M. XIX, 431.

3. Das Ergebnis der ersten Anfrage.

Am 3. Dezember 1529 brachten die Boten die Resultate der Anfrage vor den Kleinen und Grossen Rat¹⁾. Sie ergab folgendes Bild: Beim alten Glauben wollten 19 Gemeinden bleiben, zum neuen übertreten 15, 13 Pfarrgemeinden setzten den Entscheid der Regierung anheim²⁾.

Am treuesten hielt der Bezirk Gösgen am katholischen Glauben fest, wo nur zwei nördlich gelegene Gemeinden wegen ihrer Nachbarschaft mit dem reformierten Baselland dem neuen Glauben anhängen, die andern blieben katholisch. Olten³⁾ sprach sich mit Breitenbach und Büsserach am entschiedensten für die Beibehaltung des alten Glaubens aus.

In den beiden Enklaven Kleinlützel und Mariastein, welche vom solothurnischen Gebiet durch baslerischen Boden getrennt waren, hatten die reformatorischen Ideen am besten Eingang gefunden. Nur Rodersdorf⁴⁾ blieb neutral, die andern Pfarreien sprachen sich alle für den Protestantismus aus.

Zwei von den 15 zum neuen Glauben sich bekennenden Gemeinden, Dornach⁵⁾ und Metzleren⁶⁾, anerkennen ausdrücklich, dass die oberste Entscheidung bei der Regierung liege, bei den Katholiken sind es 17.

Auffallend ist die verhältnismässig grosse Zahl derjenigen, welche die Entscheidung der Regierung überlassen oder eine neutrale, undurchsichtige Stellung einnehmen. Zum Teil ist es religiöse Interesselosigkeit, Gleichgültigkeit gegenüber den religiösen Problemen, obwohl in die verklüftete solothurnische Landschaft die Glaubensauseinandersetzungen von allen Seiten her eindringen. Vielleicht lebten im Gedächtnis des Volkes auch noch die unruhigen und schweren Zeiten des Jahres 1513, und die Folgen des Dijonerzuges. Zur Zeit, als die Regierung gegen einzelne ihrer Untertanen, Sässeli und Löwenstein, Strafverfolgungen erhob⁷⁾, hatte ebenfalls eine Anfrage stattgefunden, von der uns noch eine Antwort erhalten ist⁸⁾. Es kann sein, dass das Andenken an jene Tage das Volk etwas zurückhaltend stimmte.

¹⁾ R. Pr. XVIII, 465.

²⁾ Siehe Beilage, S. 144.

³⁾ R. M. XVII, 498.

⁴⁾ R. M. XVII, 499.

⁵⁾ R. M. XVII, 499.

⁶⁾ R. M. XVII, 499.

⁷⁾ Lechner, A. Solothurnische Nachklänge zum Dijonervertrag, in Basler Zeitschrift für Gesch. u. Alt.-Kde, Bd. VIII, 1908.

⁸⁾ Denkwürdige Sachen, Bd. XXIX, 45.

Die Regierung fasste nach dem Ergebnis der ersten Anfrage den Beschluss, dass dort, „wo das mer dapferlich worden, die billder und mässen dannen zothund“, möge das geschehen, die andern Orte soll man dabei bleiben lassen¹⁾.

4. Vorgeschichte und Ergebnis der zweiten Anfrage.

Weil die Regierung in den vielen neutralen Antworten keine weitem Schlüsse in Bezug auf ihre Haltung in Glaubensangelegenheiten gegenüber den einzelnen Gemeinden ziehen konnte, verordnete sie eine zweite Anfrage.

In ihrem Schreiben an die Vögte vom 17. Dezember²⁾ betont sie ausdrücklich, dass die Gemeinden „fryen willen haben sollen, die mäss und billder nach iren consientzen zü behallten oder darvor zestan“²⁾.

Bei dieser zweiten Abstimmung wurden die einzelnen Gemeinden direkt durch die Vögte angefragt und mussten durch sie oder selbst ihren Entscheid der Regierung überbringen³⁾.

Am 30. Dezember wurden die Resultate dem Rate vorgelegt⁴⁾.

Bei der ersten obrigkeitlichen Anfrage trugen die Boten 47 Antworten vor, jetzt sind in den betreffenden Ratsmanualen nur 28 erhalten⁵⁾. Der Hauptgrund, dass weniger Resultate vorhanden sind, besteht darin, dass die Gemeinden selbst oder die Vögte die Ergebnisse nach Solothurn senden mussten.

Bei der ersten Anfrage stimmten von den 47 Gemeinden 19 für den alten Glauben, 15 für den neuen bei 13 Enthaltungen; jetzt von den 28 Antworten aus der Landschaft 15 für den alten Glauben, 11 für den neuen Glauben, 2, Wolfwil und Dulliken, überlassen die Entscheidung der Regierung.

Das Verhältnis zwischen altem und neuem Glauben blieb dasselbe. Die Katholiken waren in beiden Abstimmungen um vier Gemeinden in der Mehrheit.

Vom protestantischen zum katholischen Glauben waren zwei Gemeinden zurückgekehrt, Hofstetten und Metzleren. Grindel, das in der

¹⁾ R. M. XVII, 527. Cop. Miss. XVI, 251.

²⁾ Cop. Miss. XVI, 251.

³⁾ Ebenda: „darzû sollen si oder du unns solliches ires willens fürderlich... berichten.“

⁴⁾ Schmidlin in seinem oben zitierten Werke meint, dass die zweite Anfrage „im Anfange des Jahres 1530“ stattfand, S. 157. Die Datierung: „Donstag nach wichenachten anno 1529“ steht sowohl im R. M. und in den R. Pr. Es kann kein Zweifel über dieses Datum bestehen: es ist der 30. Dezember 1529. Schmidlin hat sich geirrt. R. M. XVII, 495.

⁵⁾ R. M. XVII, 531—39; 546—550. Siehe auch Beilage S. 145.

ersten Abstimmung neutral geblieben war mit der Begründung, es wisse nicht, was gut und böse sei, schloss sich nun dem katholischen Breitenbach an. Stüsslingen, Obergösgen, Erlinsbach wechselten vom alten zum neuen Glauben. Aetingen und Oensingen waren aus ihrer Reserve herausgetreten und stimmten für die reformierte Lehre.

Höchst eigenartig, dass gerade in denjenigen Gebieten, die sich bei der ersten Anfrage am geschlossensten für den einen oder andern Glauben bekannt hatten, Veränderungen eintraten, in der Enklave Mariastein, dem bei der ersten Anfrage protestantischsten Gebiet und in der Vogtei Gösgen, wo, nach der ersten Anfrage zu schliessen, eine starke altgläubige Mehrheit bestand. In Mariastein kehrten Metzlerlen und Hofstetten zum alten Glauben zurück, Rodersdorf ging aus seiner neutralen Stellung heraus und trat ebenfalls für den Katholizismus ein. In Gösgen hatte sich in der kurzen Zeit das Verhältnis zugunsten des Protestantismus gewendet. Der ganze Südabhang des Juras wurde von den aus dem Baselland kommenden protestantischen Ideen erfasst. Alle auf der linken Seite der Aare gelegenen Gemeinden der Vogtei Gösgen ausser Trimbach, das am treu alt gesinnten Olten einen Rückhalt fand, hatten sich der neuen Lehre ergeben. Dulliken zog sich von altgläubiger Stellung zu neutraler Haltung zurück.

Uebrigens fand der Appell der Regierung an die Neutralen, sich zu der einen oder andern Glaubensrichtung zu bekennen — der Grund zu der zweiten Anfrage — nicht den erwünschten Widerhall. Fünf nur von den 13, die Entscheidung der Regierung anheimstellenden Gemeinden wagten sich mit einer eigenen Glaubensmeinung hervor. Von den acht andern erwartete die Regierung vergeblich die Nachricht eines „dapfferlichen“ Mehres. Sie hüllten sich in Schweigen, sehr zum Aerger der Obrigkeit. Denn diese war damit nicht nur in ihrer Stellungnahme zu den Glaubensproblemen gegenüber einzelnen Gemeinden der Landschaft im Unklaren gelassen, sie wusste bei den Gemeinden, wo sie die Kollatur hatte, auch nicht, mit Geistlichen welcher Konfession sie diese zu versehen hatte.

So schreibt z. B. die Obrigkeit in gereiztem Ton an den Vogt von Falkenstein, sie werde der Gemeinde Balsthal, die eben keinen Geistlichen hatte, so lange keinen Pfarrer schicken, bis dass „si ein heretter uffrecht mere machen“¹⁾.

Die Hoffnung der Regierung, die Neutralen zur Aeusserung zu bewegen, hatte sich nicht erfüllt. Dazu liessen 20 Gemeinden, von

¹⁾ Cop. Miss. XVI, 273.

welchen in der ersten Anfrage ein Resultat überbracht worden war, kein zweites Mal mehr abstimmen. Die zweite Anfrage hatte also ein äusserst mageres Resultat eingebracht.

5. Die konfessionelle Lage auf der Landschaft zu Ende des Jahres 1529.

Es ist deshalb nicht angängig, die zweite Anfrage für die Beurteilung der Glaubenslage auf der Landschaft gesondert zu betrachten. Um ein allgemeineres Bild von der konfessionellen Lage zu bekommen, sind wir gezwungen, die aus der ersten Anfrage erhaltenen Resultate den in der zweiten Anfrage nicht mehr aufgeführten Gemeinden hinzuzuzählen. Wir kommen dabei zu einem Resultat, das alle Pfarrgemeinden ausser Welschenrohr umfasst und deshalb die Lage der beiden Konfessionen zu Ende des Jahres 1529 wiederzugeben vermag. Es sieht folgendermassen aus: 20 Gemeinden treten für die katholische Konfession ein, 18 für die protestantische, 10 überlassen es der Regierung¹⁾.

Mit diesem Resultat kommt man dem tatsächlichen Verhältnis von Katholiken und Protestanten auf der Landschaft nahe. Das Zahlenverhältnis sagt uns, dass zu Ende des Jahres 1529 auf der Landschaft die beiden Glaubensparteien ungefähr gleich stark waren. Der Stand der solothurnischen Glaubenseinsetzung wurde in dem Augenblick festgehalten, als alter und neuer Glaube einander auf der Landschaft die Wage hielten.

III. Die Bedeutung der beiden solothurnischen Volksanfragen.

1. Form und Inhalt der Antworten.

Wir wissen nicht, ob die Antworten der Obrigkeit mündlich oder schriftlich mitgeteilt wurden. Ihre Kürze lässt eher auf mündliche Berichterstattung schliessen, besonders bei der zweiten Anfrage.

Meist geben sie in einem knappen Satz das Resultat der Gemeinde wieder. Keine theologischen Auseinandersetzungen oder aus der Bibel geholte Begründung ihrer Stellung, keine lange Reihe von Wünschen die Reform der christlichen Kirche betreffend, keine wirtschaftlichen Forderungen kommen darin zur Sprache, sondern meistens wird nichts

¹⁾ Siehe S. 146.

Die Ergebnisse der 1. Anfrage.

Datum: 3. Dezember 1529. — Total der Gemeinden: 47.

* Diejenigen Gemeinden, welche ausdrücklich betonen, „by m. h. (= meinen Herren) ze beliben“.

Für den kath. Glauben	für den protest. Glauben	Die Entscheidung der Regierung überlassend oder neutral
19	15	13
Messen-Balm*	Deitingen	Lüsslingen
Biberist*	Oberdorf	Aetingen
Zuchwil*	Flumenthal	Schnottwil
Selzach	Laupersdorf	Kriegstetten
Grenchen*	Mümliswil	Balsthal
Kestenholz*	Lostorf	Oensingen
Oberbuchsiten*	Kienberg	Egerkingen
Hägendorf*	Dornach*	Wangen
Olten	Hofstetten	Gempen
Dulliken*	Metzerlen*	Hochwald
Schönenwerd- Gretzenbach*	Bättwil-Witterswil	Büren
Erlinsbach*	Erschwil-Beinwil	Rodersdorf
Gösgen*	Bärschwil	Büsserach
Stüsslingen*	Nunningen-Meltingen	
Trimbach*	Kleinlützel	
Pantaleon-Nuglar*		
Seewen*		
Breitenbach*		
Grindel*		

Die Ergebnisse der 2. Anfrage.

Datum: 30. Dezember 1529. — Total der Gemeinden: 28.

Für den kath. Glauben	Für den protest. Glauben	Ueberlassen es der Regierung	Vom alten (oder auch neutraler Stellung = *) zum neuen Glauben	Vom neuen (oder auch neutraler Stellung = *) zum alten Glauben
15	11	2	5	3
Kestenholz	Aetingen	Wolfwil	Aetingen*	Hofstetten
O'buchsiten	Oensingen	Dulliken	Oensingen*	Metzerlen
Hägendorf	Lostorf		Stüsslingen	Grindel*
Wangen	Stüsslingen		Obergösgen	
Olten	Obergösgen		Erlinsbach	
Schönenwerd- Gretzenbach	Erlinsbach			
Trimbach	Kienberg			
Nuglar	Dornach			
Seewen	Erschwil- Beinwil			
Rodersdorf				
Metzerlen	Bärschwil			
Hofstetten	Kleinlützel			
Büsserach				
Breitenbach				
Grindel				

Die Ergebnisse der beiden Anfragen.

Total der Gemeinden: 48. — * Resultat nur in der 1. Anfrage.

Für den kath. Glauben	Für den protest. Glauben	Die Entscheidung der Regierung überlassend oder neutral
20 (5*)	18 (7*)	10 (8*)
Messen-Balm *	Aetingen	Lüsslingen *
Biberist *	Deitingen *	Schnottwil *
Zuchwil *	Oberdorf *	Kriegstetten *
Selzach *	Flumenthal *	Balsthal *
Grenchen *	Laupersdorf *	Wolfwil
Kestenholz	Mümliswil *	Egerkingen *
Oberbuchsiten	Oensingen	Dulliken
Hägendorf	Lostorf	Gempen *
Wangen	Stüsslingen	Hochwald *
Olten	Obergösgen	Büren *
Gretzenbach	Erlinsbach	
Trimbach	Kienberg	
Seewen	Dornach	
Pantaleon-Nuglar	Witterswil-Bättwil *	
Rodersdorf	Erschwil-Beinwil	
Metzerlen	Bärschwil	
Hofstetten	Kleinlützel	
Büsserach	Nunningen-Meltingen *	
Breitenbach		
Grindel		

als das nackte Resultat gegeben, manchmal nicht einmal das. Möglich, dass auch die Boten daran schuld sind.

Bei den meisten protestantischen Antworten, hauptsächlich in der ersten Anfrage, fällt gegenüber dem im allgemeinen sich unterordnenden Ton der Katholiken die entschiedene Sprache auf, welche sie führen. Sie ist umso mehr zu beachten, als von der Regierung ja nur eine Anfrage vorgenommen wurde und die Regierung ausdrücklich betonte, es seien in Glaubenssachen weitere Beschlüsse für die einzelnen Gemeinden zu fassen¹⁾.

So berichtet Lostorf²⁾, es wolle alles wegtun, „man besetze es denn mit biblischer schrift, das es recht sye“. Witterschwil-Bettwil³⁾: „Hallten uff das Gottswort wol, aber uff mäss und billder nützit“. Und die Bewohner von Bärschwil⁴⁾ lassen dem Rate melden, dass sie ihre Bilder „zerschlagen“ haben.

Dem vorwärtsdrängenden Radikalismus in den Antworten der Reformierten stehen die katholischen Ergebnisse gegenüber. 17 von den 19 katholischen Pfarrgemeinden in der ersten Anfrage fügen neben ihrer Stellungnahme zum alten Glauben die Versicherung bei, dass sie bei der Obrigkeit bleiben wollen. „Wölln by m. h. und dem alten wäsen beliben“ ist dort der stehende Ausdruck. Diese Formel zeigt uns, wie in den Augen dieser Pfarrgemeinden die Regierung die Vertreterin und Verfechterin des alten Glaubens ist.

Während in den umliegenden Gebieten, hauptsächlich in den bernischen, die Landbevölkerung schon längst zur Stellungnahme in Glaubensfragen erzogen worden war, finden wir auf solothurnischem Gebiet Pfarrgemeinden, die sich noch gar nicht mit diesen Problemen abgegeben haben. Sie interessieren sich nicht für die Glaubensfragen, wie die neutralen Antworten zeigen. Matzendorf war überhaupt nicht zur Abstimmung gekommen, durch andere Geschäfte verhindert⁵⁾. Oder sie vermeinen, sie hätten nicht den nötigen Verstand dazu. So setzt es Gempfen⁶⁾ der Regierung anheim, weil es die Frage der Obrigkeit nicht verstehe. Und auch die Dulliker vermeinen, „si haben den verstand nitt, das si sollichs können urteylen und bitten m. h., si wöllend es von inen in aller besten verstan“⁷⁾.

Wieder andere, die wenig von den Unterschieden der katholischen und reformierten Lehre wissen, ziehen keine scharfen Trennungsstriche,

¹⁾ R. M. XVII, 450.

²⁾ R. M. XVII, 498.

³⁾ R. M. XVII, 494.

⁴⁾ R. M. XVII, 500.

⁵⁾ R. M. XVII, 497.

⁶⁾ R. M. XVII, 499.

⁷⁾ R. M. XVII, 535.

sondern mengen gefühlsmässig durcheinander. „Die wyl das wortt Gottes höher dann die mäss“, so bekennt Hofstetten¹, „wöllen si dasselb annämen unnd die mäss lassen si nach disser zytt belibenn“; und Kienberg²): „si wöllen der mäss nit, die billder lassen si stan, irren sy nüt“.

Diese Unkenntnis der Unterschiede der beiden Glaubensrichtungen darf uns auf der Landschaft umso weniger verwundern, als sie auch oft genug in den Mandaten und Protokollen der Regierung anzutreffen sind. Solothurn war gegenüber den umliegenden Gebieten in der Auseinandersetzung mit den Glaubensproblemen entschieden im Rückstand.

Dagegen finden wir wiederum Beweise dafür, dass doch auch der gemeine Mann über die religiösen Probleme nachdenkt. Hinweise dafür geben uns die kleinen Minderheiten, welche in einigen Antworten angeführt sind und die gegen die grosse Mehrheit ihre Ueberzeugung verfechten³). Solche Fälle kommen in beiden Lagern vor.

Selbst die neutralen Antworten besagen manchmal noch nichts über die tatsächlichen religiösen Verhältnisse in einer Gemeinde. Zwei Beispiele mögen das veranschaulichen.

Balsthal nimmt keine eigene Stellung zu den obrigkeitlichen Anfragen ein. Und doch herrschte damals unter den Einwohnern religiöse Bewegung. Sie gipfelte in dem sensationellen Rededuell zwischen dem Balsthaler Pfarrer und Hans Schmid⁴). Dieser, ein einfacher Untertan, erhob sich plötzlich während einer Predigt des Pfarrers und erklärte unumwunden vor den Kirchgenossen, das, was jetzt der Pfarrer gepredigt habe, sei wider das Mandat und wider das Gotteswort. Er wurde ins Gefängnis geworfen, doch bestand er hartnäckig auf der unbedingten Wahrheit seiner Aussage und wurde in der Folge auch von der Regierung freigesprochen. Balsthal führte zu Beginn des Jahres 1530 die Reformation ein.

Dulliken stellte in der zweiten Anfrage die Angelegenheit der Regierung anheim. Kurz vorher mussten einige Dulliker gegen ihren Pfarrer Zeugnis reden, welchem die Regierung wegen gewisser Aussprüche

¹) R. M. XVII, 433.

²) R. M. XVII, 498.

³) Deitingen: . . . und sind sonst nicht mehr als sieben Mann, welche m. h. Mandat geleben wollen, R. M. XVII, 496. Trimbach: Sind einhellig bis auf fünf Mann eins geworden, R. M. XVII, 532. Erschwil u. Beinwil: Sind bis auf vier Mann von Messe und Bildern gestanden, R. M. XVII, 498. Büsserach: Wollen bis an zwei Mann bei dem Mandat bleiben. R. M. XVII, 500.

⁴) R. M. XVII, 454.

gegen Bern den Prozess machte. Das gibt uns einen trefflichen Einblick in die religiöse Einstellung einer Pfarrgemeinde¹⁾. Neben den indifferenten finden wir die religiös interessierten Landleute, welche die Gedankengänge des Pfarrers in seinen Predigten wiederzugeben vermögen und von denen einer kategorisch der Regierung erklärt: „wenn er (der Pfarrer) noch weiter so predige, so wölle er nitt mer an sin predig gan“.

Neben den Abstimmungsergebnissen tauchen hier und da trotz der Kürze der Antworten ein paar Forderungen auf.

Viele Gemeinden verlangen einen andern Priester. Sechs Gemeinden bitten die Regierung, sie mit einem Prädikanten zu versehen, der ihnen das Wort Gottes predige²⁾. Auch das Umgekehrte kommt vor, dass die katholisch gebliebene Gemeinde einen messelesenden Priester verlangt. Seewen schreibt dies an die Regierung, denn ihr Priester habe sich der Messe entzogen³⁾.

Drei Gemeinden verlangen in ihren Antworten eine Disputation. Balsthal⁴⁾ will das allerdings nur in kleinem Kreise. Lostorf⁵⁾ verlangt ebenfalls, dass man eine Disputation unter den Priestern veranstalte, damit man einig werden möge. Oensingen, das in der ersten Antwort ähnlich gesprochen hatte⁶⁾, wird in der zweiten noch bestimmter: „... das min herren darüber sitzenn unnd die gelertenn. Gehöre dann die mäss und billder dannen, das si dieselben abwäg thüend. Wo aber das nit, so sölle man si lassen beliben“⁷⁾. Oberbuchsiten will in Glaubenssachen „nützit mer darumb raten noch meren, biss eine ganntze landtschafft zû samen kome“⁸⁾. Die ganze Landschaft, gemeint ist das Gäu, soll über den Glauben entscheiden. —

Die Landschaft geht auch in der Forderung nach einer Disputation der Stadt voraus. Dieses Postulat wird erst im folgenden Jahr von den Reformierten der Stadt aufgenommen werden. Doch die Frage einer Disputation, von der Landschaft zum ersten Mal erhoben, wird im Jahre 1530 in der Stadt zum Hauptstreitpunkt der hadernden Glaubensparteien.

¹⁾ R. M. XVII, 455.

²⁾ R. M. XVII, Kleinlützel (500), Stüsslingen (533), Laupersdorf (437), Bärschwil (500), Hofstetten (548), Metzleren (433), Erschwil-Beinwil (538).

³⁾ R. M. XVII, 548.

⁴⁾ R. M. XVII, 437.

⁵⁾ R. M. XVII, 533.

⁶⁾ R. M. XVII, 436.

⁷⁾ R. M. XVII, 531.

⁸⁾ R. M. XVII, 546.

2. Die Beeinflussung der Gemeinden in ihrer Stellungnahme.

Vielfältig und verschlungen sind die Kräfte gewesen, welche auf die Antworten der einzelnen Gemeinden eingewirkt haben. Es ist meist nicht möglich, sie klar zu scheiden. Nur irgend ein Faktor ist bei der oder jener Antwort angedeutet, der uns einen Einblick gibt.

Die *Pfarrer* waren in den Dörfern die einzigen einigermaßen gebildeten Leute, welche theologische Kenntnisse besaßen. Für alle religiösen Fragen wandte man sich an sie, die Mittler zwischen Welt und Gott. So ist nicht verwunderlich, dass ihr Einfluss auf die Stimmung in der Pfarrgemeinde gross war. Die Antworten selbst zeigen uns das deutlich.

Dass die Gemeinde den Pfarrer um Rat fragte, ersehen wir aus der Antwort der Landleute von Oensingen¹⁾. Andere Gemeinden, wie Mümliswil²⁾ und Erlinsbach³⁾, glaubten ihrem Pfarrer gehorsam zu sein, der ihnen täglich predige, dass die Messe und Bilder unnütz seien, „ein grüvell vor gott dem himelschen vatter“. Breitenbach blieb katholisch. Sein Priester, von dem gerühmt wird, „er gevalle inen wol, predige recht“⁴⁾ usw., hatte auf die Entscheidung grosse Einwirkung. Er war ein Konventuale aus Beinwil, jenem Kloster, das 1525 den mit wirtschaftlichen und religiösen Forderungen auftretenden Bauernhorden zum Opfer fiel. Durch seinen Einfluss blieb auch Breitenbach dem Katholizismus erhalten und Grindel wurde durch ihn aus seinem Indifferentismus aufgerüttelt.

Der üble Sittenwandel einiger Pfarrer blieb nicht ohne Einfluss auf die Antworten der Gemeinden. Aetingen⁵⁾, das reformiert geworden war, verlangte in der zweiten Antwort einen Priester. Ihr Pfarrer habe immer noch nicht, wie er es doch nach dem Mandat hätte tun sollen, seine Metze von ihm getan.

*

Durch das Ernennungsrecht des Pfarrers hatte *der Kollator* eine indirekte Möglichkeit der Beeinflussung. Die Stadt Solothurn hat in den Pfarrgemeinden, wo sie die Kollatur besass, keinen Gebrauch davon gemacht. Sie hat vielmehr den Pfarrgemeinden freie Entscheidung zugestanden. Aus einer Notiz in den Ratsprotokollen zu schliessen, besaßen die Gemeinden sogar das Vorschlagsrecht⁶⁾.

¹⁾ R. M. XVII, 531: „... , das si iren kilchherrn gefragt, umb ratte, wie si sich der mäss unnd bildren halb hallten sollenn, . . . hab er inen daruff gar nützit wollenn ratten.“

²⁾ R. M. XVII, 437.

³⁾ R. M. XVII, 534.

⁴⁾ R. M. XVII, 500.

⁵⁾ R. M. XVII, 550.

⁶⁾ R. Pr. XVIII, 494.

Im Bucheggberg und in andern solothurnischen Gemeinden hatte Bern die Kollatur. Gleich nach der Einführung der Reformation versuchte Bern dort auch Prädikanten einzusetzen. 1528 wurde in Oberwil der katholische Gottesdienst abgeschafft. Den dorthin pfarrhörigen Gemeinden auf Solothurner Boden¹⁾ verbot ihre Regierung vergeblich, nach Oberwil in die Kirche zu gehen.

Schon im Februar 1529 hatte Bern auch nach Erlinsbach einen Prädikanten geschickt. Wir haben seinen Erfolg gesehen.

*

Es ist zu vermuten, dass *Laien* im Dorfe selbst, Untervögte, Meier, Dorf magnaten irgendwelcher Art eine Rolle gespielt haben. Für unsere Zeit besitzen wir darüber keine Angaben. Im Februar 1530 finden wir jedoch die Notiz, dass die beiden Meier von Witterswil und Bättwil die Bilder und Zierden im nahegelegenen Mariastein verbrannt hätten²⁾. Zur Zeit der Anfragen werden sie sich in Witterswil und Bättwil führend für die Reformation betätigt haben.

*

Das Resultat einer mächtigeren oder entschiedeneren *Nachbargemeinde* wirkte auf solche Gemeinden ein, die in ihrer Entscheidung unschlüssig waren. So stellte sich Grindel in der zweiten Anfrage auf die Seite von Breitenbach, Hägendorf und Buchsiten antworteten wie Kestenholz, Trimbach im gleichen Sinne wie Olten.

*

Möglich ist, dass auch der *Landvogt* seine Untertanen auf die eine oder andere Seite zu ziehen versuchte. Aus jener Zeit sind dafür keine Zeugnisse vorhanden. Wir haben hingegen eine Notiz über einen solchen Fall aus dem Jahr 1532. Bern beklagt sich, dass der Vogt von Gösigen die Prädikanten von Erlinsbach und Gösigen unbillig bedränge und bittet, man möge sie unbehelligt lassen.

*

Gretzenbach³⁾ und Olten⁴⁾ erwähnen in ihren Antworten die Möglichkeit, es könnte ein Wechsel in der Stadt Solothurn selbst eintreten. Wer hat ihnen solches einzureden versucht? Viel stärker schien man

¹⁾ Schnottwil, Biezwil, Lütterswil, Gosswil, Bibern. Siehe: Kocher-Furrer: Gedenkschrift der Sol. Prot. Balsthal 1917.

²⁾ R. M. XIX, 92.

³⁾ R. M. XVII, 535.

⁴⁾ R. M. XVII, 536.

die Gemeinden Zuchwil¹⁾ und Hägendorf²⁾ für die Anfragen unter Druck gesetzt zu haben. In beiden Gemeinden wurde, wie sie sich beklagen, bei Nacht und Nebel die Kirche aufgebrochen und die Bilder entfernt, ein im solothurnischen Gebiet beliebtes Mittel, um die Leute für die Reformation gefügig zu machen. Dieser hitzigen, vernunftlosen Propagandisten des neuen Glaubens ist man ausser dem erwähnten Falle³⁾ nie habhaft geworden. Doch wer waren diejenigen, welche auf dem Lande verkündeten, die Stadt werde demnächst reformiert?

Die Regierung gab im Jahre 1535 eine Rechtfertigungsschrift über ihre Glaubensentscheide heraus. Darin kommt sie auch auf die Praktiken der *stadtsolothurnischen Reformierten* auf dem Lande zu sprechen⁴⁾, die unter der Führung der beiden Roggenbach aktiv als Propheten des neuen Glaubens sich auf dem Lande herum betätigten und erklärten, die Stadt selbst werde ja bald reformiert werden. Sie schienen verschiedene Methoden der Bekehrung angewendet zu haben.

Die Bemerkungen der Gemeinden sprechen für diese obrigkeitliche Darstellung.

*

Der *Obrigkeit als Landesherrin* waren viele Möglichkeiten geboten, die Bevölkerung für ihre Anschauungen einzunehmen. Die Regierung hatte sie benutzt, um offiziell für ihre Meinung Stimmung zu machen; die Boten hatten den Auftrag bekommen, dem zur Abstimmung erschienenen Landvolk die obrigkeitliche Entscheidung für die Stadt mitzuteilen.

*

Wie wirkte sich die Nachbarschaft der beiden reformierten Städte *Bern und Basel* aus?

Als Nachbar Solothurns war Bern schon rein durch seine geographische Lage und seine Machtmittel eine grosse Einwirkungsmöglichkeit gegeben. Von drei Seiten wurde der Bucheggberg, von zwei Seiten Kriegstetten von bernischem Gebiet umklammert. Deitingen, eine Grenzgemeinde, durch seine geographische Lage mit Wangen verbunden, hatte als erste solothurnische Gemeinde diesseits des Juras im

¹⁾ R. M. XVII, 495.

²⁾ R. M. XVII, 546.

³⁾ S. 151.

⁴⁾ Wahrhaftige verantwort unser Schultheissen Kleyn u. Grossen Rats der Stat Solothurn uff das Schandtbüchlein von unsern fyenden ussgangen usw. 1535, Nr. 42, S. 3 hinten. Zentralbibliothek Solothurn.

Jahre 1525 seine Stimme für die Reformation erhoben und Flumenthal, die andere Grenzgemeinde, 1529 von neuem die Religionshändel entfacht.

Neben verschiedenen Kollaturen besass Bern auch die hohe Gerichtsbarkeit in den beiden Vogteien Buchegg und Kriegstetten. Zur Zeit der Reformation eignete es sich auch das Religionsrecht an, Solothurn fiel nur die Sittenzucht zu. Im Buchegg kam die Bevölkerung Bern in seinen Reformationsbestrebungen entgegen. Auch in Kriegstetten setzte es die Hebel für die neue Lehre kräftig an und erreichte, dass die Kirche von Kriegstetten für Katholiken auf Jahrzehnte hinaus gesperrt wurde.

Weit weniger eigenmächtig konnte die andere reformierte Stadt, Basel, ihre Anteilnahme am Gange der solothurnischen Glaubensentwicklung geltend machen. Ihr fehlte die überragende Macht Berns, aber auch die rechtlichen Stützen, durch welche ein Eingriff in die solothurnische Glaubensentwicklung auf der Landschaft hätte gerechtfertigt werden können. Deshalb war die Einwirkung Basels auf die Entscheidung der solothurnischen Untertanen viel geringer. An der Nordgrenze ging die Ausbreitung der neuen Lehre auf normalen Wegen vor sich.

Sehr stark wurden die beiden Enklaven Mariastein und das von bischöflichem Gebiet umgebene Kleinlützel von den reformatorischen Ideen berührt. Ist auch in der zweiten Anfrage ein Rückschritt zum alten Glauben festzustellen, das Jahr 1530 sollte von neuem — vielleicht unter dem Einfluss des zur Reformation übertretenden Laufentales — den Umschwung bringen. Im übrigen ist die Einwirkung, weil nicht durch machtpolitische und rechtliche Mittel unterstützt, hier weniger einheitlich. Die Vogteien Dorneck-Thierstein sind paritätische Gebiete. In der Vogtei Gösgen ist ein starker Umschwung für den neuen Glauben festzustellen, weil dort auch die Stadt Bern durch ihre Einflussnahme wirkte. Sie hatte das Kollaturrecht in Erlinsbach und sollte auch bald dasjenige in Stüsslingen¹⁾ besitzen und konnte so den natürlichen Gang der reformatorischen Entwicklung beschleunigen.

*

Mit diesen Einflüssen, die je nach der geographischen Lage und den politischen Konstellationen stärker oder schwächer waren, hatte

¹⁾ Die Kollatur hatte damals noch die Komturei Biberstein; nach längeren Streitigkeiten trat sie diese 1535 vollständig an Bern ab. Schmid, Kirchensätze. Sol. 1857, S. 168.

sich die Bevölkerung auseinanderzusetzen. Aus freier Ueberzeugung oder Interesselosigkeit, vielleicht auch aus bangender Vorsicht, machte sie die Ideen und Ansichten der in und um die Gemeinde wirkenden Kräfte zu den ihrigen.

Einzelne Gemeinden, wie das katholische Seewen und das reformierte Deitingen, blieben bei ihrem Standpunkt, obschon ihre Pfarrer sie zu bearbeiten suchten. Die Einflüsterungen der stadtsolothurnischen Reformierten fruchteten nichts, Gretzenbach und Olten blieben beim alten Glauben. Noch weniger hatte die Taktik der Bilderräuber einen Erfolg, Zuchwil und Hägendorf wandten sich empört an die Obrigkeit. Bern versuchte zu verschiedenen Malen vergeblich, die Reformation in Olten und Trimbach, wo sie das Kollaturrecht hatte, einzuführen. Es schuf umso treuere Anhänger des alten Glaubens.

Daraus ersehen wir, dass alt- und neugläubige Gemeinden sich mit Erfolg gegen die verschiedensten Einflüsse für ihre Ueberzeugung gewehrt haben.

3. Die Bewertung der beiden Anfragen.

Vergleich mit den bernischen Volksfragen.

Die solothurnischen Volksanfragen von 1529 sind uns einmal deshalb schon von grossem Werte, weil es, ausser derjenigen von 1513, die einzigen sind, welche die Obrigkeit an das Volk gestellt hat. Sie sind ein einzigartiges Dokument für das solothurnische Gebiet, bekommen wir hier doch einmal die Stimme des Volkes zu hören. Es sollte Jahrhunderte dauern, bis sie sich wieder vernehmen lassen wird. Die Anfragen unterrichten uns über die Reife und Interessiertheit der Landbevölkerung an den die damalige Zeit bewegenden religiösen und sittlichen Fragen. Neben einfachen Entscheiden für die eine oder andere Glaubensrichtung finden wir auch die Antworten, in denen religiöse Forderungen gestellt und der Obrigkeit Vorschläge zur Beseitigung des Glaubenszwistes unterbreitet werden.

Die Anfragen wurden in einem für die solothurnische Glaubensentwicklung wichtigen Zeitpunkt gestellt. Sie geben uns einen interessanten Einblick in das Verhältnis der beiden Bekenntnisse auf der Landschaft. 1530 war die Landschaft zur Hälfte, die Stadt zu einem Drittel reformiert. Auf solothurnischem Gebiet waren also die Landleute in weit grösserer Masse für die neue Lehre eingenommen und tätig als in der Stadt. Es waren Landgemeinden, welche den Anstoss

zu den Glaubenszwistigkeiten gaben. Deitingen war 1525 für die neue Lehre eingetreten, Flumenthal gab den Anstoss zu den Glaubenswirren des Jahres 1529. Bevor in der Stadt ein Prädikant zugelassen wurde, hatten verschiedene reformierte Landgemeinden ihre Prediger. Die Landschaft erhob 1529 den Ruf nach einer Disputation. Erst 1530 nahmen die stadtsolothurnischen Reformierten diese Forderung auf. In dem Stadtkanton Solothurn finden die reformierten Ideen vornehmlich in der Landschaft Eingang und werden von dort aus verbreitet. Das ist ein Sonderfall. Ueberall sonst in den eidgenössischen Städtekantonen nimmt die Reformation ihren Anfang in der Stadt, welche dann die Landschaft mit der neuen Lehre bekannt macht. Im Kanton Solothurn ist es die 1529 zur Hälfte reformierte Landschaft, welche auf die altgläubig gebliebene Stadt einzuwirken versucht. —

Die Volksanfragen hatten aber für die damalige Zeit noch eine ganz besondere Bedeutung: sie waren ein erzieherisches Mittel für die Urteilsbildung der Untertanen. Durch sie wurden die Landleute in vermehrtem Masse auf die religiösen Probleme gelenkt und angehalten, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Es war aber nicht nur rein religiöse, sondern auch staatspolitische Erziehung.

Der Beschluss der Regierung, die Untertanen um ihre Meinung anzugehen, hat etwas Demokratisches, auch wenn die Antworten der Gemeinden nicht zur staatlichen Willensbildung beizutragen hatten. Er brachte einen engern Kontakt zwischen Kapitale und Landschaft, eine Verminderung der Kluft zwischen Regierenden und Regierten.

Wir können aus den Entscheiden der Gemeinden nicht nur ihre Einstellung zu den religiösen Fragen entnehmen, sondern aus einzelnen Antworten auch ihre Stellung zur Obrigkeit herauslesen. Es ist wohl nicht überall lauter Vorsicht, wenn viele Gemeinden die Entscheidung der Regierung anheimstellen und es ist keine Phrase, sondern ein Gefühl glücklicher Geborgenheit, wenn wir etwa in einer Antwort lesen: „Min Herren habenn bisshar so erlich geregiert, si hoffend, si thüend es noch wytters“¹⁾. Es ist jedoch zu bemerken, dass die solothurnischen Anfragen in keiner Weise solchen anderer Kantone, speziell des benachbarten Bern, gleichgesetzt werden können. In Solothurn bestand keine bindende Verpflichtung der Regierung, in den oder jenen Fällen eine Anfrage vornehmen zu lassen, in Bern war deren Abhaltung für bestimmte Regierungsentscheide urkundlich

¹⁾ Wolfwil R. M. XVII, 532.

festgelegt. Im Zeitalter der Volksanfragen wurden in Solothurn drei, in Bern 60 solcher Erlasse an das Volk gerichtet. Dass übrigens im Jahr 1529 die Landbevölkerung noch wenig auf diese Anfragen hingeschult war, zeigten Form und Inhalt der Antworten.

Während in Bern die Antworten der Aemter oft nicht ohne Einfluss auf den Entschluss der Obrigkeit waren, wollte die solothurnische Regierung über Glaubensprobleme nach wie vor unabhängig von der Landschaft entscheiden. Sie beabsichtigte nicht, ihre Glaubenspolitik in wesentlichen Punkten zu ändern. Als Stadtoberigkeit hatte die Regierung den Landgemeinden mitteilen lassen, die Stadt bleibe auf jeden Fall beim alten Glauben. Natürlich wollte sich die Obrigkeit über die Ansichten der Landschaft orientieren lassen. Sie konnte so auch viel besser in Fühlung mit den einzelnen Gemeinden treten, um Konflikte innerhalb einer Gemeinde beilegen zu helfen. Eine Aenderung ihrer allgemeinen Glaubenspolitik kam jedoch nicht in Frage. Darin unterscheiden sich die solothurnischen Anfragen über die Glaubenszugehörigkeit von den andernorts üblichen Volksanfragen.

IV. Ausblick.

Die beiden Anfragen hielten einen interessanten Moment in der konfessionellen Entwicklung der solothurnischen Landschaft fest. Sie waren in dem Zeitpunkt veranlasst worden, da Katholiken und Protestanten auf dem Lande um die Vorherrschaft rangen. Wie auf eidgenössischem Boden, so hatte auch auf der solothurnischen Landschaft und in der Stadt selbst die Entwicklung des Jahres 1529 den Reformierten mächtigen Auftrieb gegeben.

Das Jahr 1530 sollte den Reformierten weitere Fortschritte bringen. In der Stadt nahm ihre Zahl zu. Neben Philipp Grotz kam Berchtold Haller auf Bitten des Rates als Prädikant nach Solothurn. Die Reformierten erhofften durch den geachteten Prediger eine Stärkung ihrer Stellung. Bereits war über ein Drittel der solothurnischen Bürgerschaft zu den Reformierten übergetreten¹⁾, ihre Zahl erhöhte sich zusehends²⁾. In fortwährendem Drängen suchten sie der reformierten Lehre neue Anhänger zu gewinnen. Sie zählten keinen geringeren

¹⁾ Haller an Zwingli. Zw. W. VIII, 410, 489, 541.

²⁾ Berner Staatsarchiv: Unnütze Papiere, kirchliche Angelegenheiten, Nr. 84, Seite 41—47.

als den amtierenden Schultheissen Hans Stölli zu ihren Anhängern. Dazu hatten sie eine Stütze in den Schiedsleuten der drei Städte Bern, Basel und Biel, welche sie fortwährend herbeizurufen drohten, käme der Rat ihren Forderungen nicht nach. Und nicht zuletzt wiesen sie immer wieder auf die Haltung der Landschaft hin, so dass der Rat in banger Sorge vor Aufruhr und einer Verbindung der Landleute mit den städtischen Protestanten beschloss, dass alle diejenigen, welche ausserhalb der Stadt wohnten und weder Stadtbürger noch zünftig seien, zuhause bleiben sollten¹⁾. Zugleich gab er Befehle heraus, man solle die Tore mit treuen Leuten besetzen²⁾.

Auch im Jahre 1530 ging die Landschaft der Stadt in der Reformation voraus. Es brachte ihr den Umschwung zugunsten der neuen Lehre. In Balsthal, Oberbuchsiten, Kestenholz, Dulliken, Hägendorf, Rodersdorf, Gempen, alles bei den Anfragen katholisch oder neutral gebliebenen Gemeinden, fand die Reformation Eingang.

Gestützt auf diese Lage in der Landschaft erhoben wiederum die Reformierten in der Stadt die Forderung einer Disputation. Sie erinnerten sich an den günstigen Verlauf der Disputation in Bern und erhofften für Solothurn den gleichen Ausgang. Durch einen inszenierten Aufruhr³⁾ und mit Hilfe der Schiedsleute der drei Städte erreichten sie, dass der Rat ein Datum, den 11. November 1530, für die Disputation festlegte.

Nach schwerem Ringen und gefährlichen Aufläufen glaubten die Reformierten, den Sieg der neuen Lehre erstreiten zu können. Auf der Landschaft eine reformierte Mehrheit, über ein Drittel der Bürger der neuen Lehre zugetan, die geforderte Disputation bewilligt, Tatsachen, welche ihren Glaubenseifer nur anspornen konnten.

Zuversichtlich erhofften die Reformierten in allernächster Zukunft den in der Entwicklung liegenden Enderfolg: das Uebergewicht auf der Disputation, den Sieg des Gotteswortes, Oberhand und Herrschaft ihrer Partei.

¹⁾ R. M. XIX, 67.

²⁾ Ebenda. Schon einmal war vorgekommen, dass bei einem Aufruhr das Gurzelen-
thor nicht geschlossen worden war, was den Rat sehr beängstigt hatte. R. M. XVII,
469 (1529).

³⁾ R. M. XIX, 52. Haller an Zwingli in Zwinglis Werke VIII, 410.